Telefon: 0 233-39740

Mobilitätsreferat
Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement
Schulwegsicherheit und Unfallkommission
MOR-GB2.23

Einrichtung Zebrastreifen in der Gertrud-Bäumer-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03244 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 - Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00662

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 26-32 / E 03244

Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 29.09.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 24.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03244 beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Gertrud-Bäumer-Straße – unmittelbar seitlich des Schulzugangs - einen Fußgängerüberweg zu errichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 11.10.2024 hat der Bundesgesetzgeber die Anordnungsvoraussetzungen u.a. für Fußgängerüberwege erleichtert. Das Vorliegen einer besonderen („qualifizierten“) Gefahrenlage ist als Nachweis für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht mehr erforderlich. Das Vorhandensein einer einfachen Gefahrenlage ist fortan ausreichend. Weiterhin werden die bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) in der geänderten Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nicht mehr als ausschließlich verbindlich deklariert. Gleichzeitig bleiben die R-FGÜ 2001 ein anerkanntes technisches Regelwerk, welches – wie andere technische Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – wichtige Orientierung für die Verwaltung gibt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten zu können. Als ein Beurteilungskriterium sehen die R-FGÜ 2001 die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen vor, die weiterhin als Orientierung

[LHM-Schutzbedarf: 2]

gelten und in die Entscheidung über die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs einfließen. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kommt nach den R-FGÜ 2001 unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Weiterhin sind nach den genannten Richtlinien in Tempo-30- Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallzahlen, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Hinsichtlich der R-FGÜ wird darauf hingewiesen, dass derzeit eine Überarbeitung durch die FSGV erfolgt. Bis wann mit der Veröffentlichung einer neuen Fassung gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Ergebnis kommt es immer auf den konkreten Einzelfall an, der unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Umstände sowie der verkehrlichen Vorgaben der R-FGÜ als Orientierung zu bewerten ist.

Die Gertrud-Bäumer-Straße liegt im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den genannten Richtlinien sind in Tempo-30- Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallzahlen, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern. Insofern ist dies kein Ausschlusskriterium.

Das Mobilitätsreferat hat die in der Bürgerversammlungsempfehlung geschilderte Situation am 10.12.2025 zur schulrelevanten Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr – inklusive einer Verkehrszählung über 1h – überprüft. Der Ortstermin fand vor Schulbeginn statt, um den Querungsbedarf möglichst vollständig zu erfassen, da sich zu diesem Zeitpunkt in der Regel die Schülerströme aufgrund gleicher Schulbeginnzeiten bündeln. Mittags und am Nachmittag entzerren sich die Schülerströme, da die Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten Schulschluss haben. Die Querungszahlen sind dann erfahrungsgemäß geringer. Auch der Fahrverkehr ist aufgrund des Berufsverkehrs morgens meist höher als zu Zeiten des Schulschlusses.

Die Verkehrsbeobachtung und Verkehrszählung am 10.12.2025 im erwähnten Zeitrahmen ergab ein Fahrzeugaufkommen von 42 Kfz, welche die Gertrud-Bäumer-Straße (Sackgasse) auf Höhe des seitlichen Zugangs zur Grundschule an der Gertrud-Bäumer-Straße in beide Fahrtrichtungen befuhren. Im Beobachtungszeitraum querten 48 Schulkinder (großteils in Begleitung) davon waren augenscheinlich 18 Grundschüler*Innen der Rest waren Schüler*Innen weiterführender Schulen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in diesem Zeitraum ergaben sich große Lücken im Fahrverkehr, welche eine Querung der Gertrud-Bäumer-Straße sehr gut möglich machten. Die gefahrenen Geschwindigkeiten erschienen angemessen, eine Überschreitung der geforderten Tempo 30 war aufgrund der Enge der Straße durch parkende Kfz nicht möglich. Eine Gefährdung von Schulkindern war nicht ersichtlich.

Laut der Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 18.12.2025 wird die Gertrud-Bäumer-Straße hauptsächlich durch sogenannte „Elterntaxis“ zu den einschlägigen Zeiten und von Anwohner*innen befahren. Insgesamt ist das Verkehrsaufkommen als gering einzustufen. Ausreichend und geeignete Querungsmöglichkeiten für Schüler*innen sind in der Gertrud-Bäumer-Straße und Umgebung vorhanden. In den letzten drei Jahren kam es im Bereich Gertrud-Bäumer-Straße zu keinen Schulwegunfällen. Die Unfallsituation ist generell als unauffällig zu bezeichnen. Zu Bürgerbeschwerden kam es bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion innerhalb der letzten zwei Jahre einmal aufgrund mehrerer „Elterntaxis“ und einmal auf Grund eines einzelnen Falschparkers. Aus den genannten Gründen besteht aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit für eine bauliche Veränderung oder einen Fußgängerüberweg.

Aufgrund der geringen Querungs- und Verkehrszahlen sowie der unauffälligen Unfalllage ist die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aus Gründen der Schulwegsicherheit aktuell nicht notwendig.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03244 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 24.11.2025 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Felix Lang, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Da die Verkehrs- und Querungszahlen gering sind, der betrachtete Straßenzug in einer Tempo 30 Zone liegt und keinerlei Gefährdungen von zu Fuß Gehenden und insbesondere Kindern zu erkennen sind, wird die beantragte Maßnahme (Einrichtung eines Fußgängerüberwegs über die Gertrud-Bäumer-Straße) derzeit nicht umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03244 der Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 24.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende	Der Referent
Leonie Lobinger	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.23
zur weiteren Veranlassung